

Schwyz, 26. März 2025

**Kleine Anfrage KA 12/25: Obligatorische Weiterbildung für die Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz Elemente**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 25. Februar 2025 haben Kantonsrätin Andrea Burtschi und zehn Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*«Wie im Bericht des Marchanzeigers vom Mittwoch, 19. Februar 2025 zu entnehmen war, haben die Sanitätsdienstlichen Ersteinsatz Elemente (SEE) der Ausserschwyz die Durchführung ihrer obligatorischen Weiterbildungspflicht selbst in die Hand genommen. Im Reglement über Organisation und Einsatz der mobilen Sanitätshilfstellten (MobSanHist) steht unter anderem: Punkt 2 Einordnung und Auftrag der MobSanHist: „...Die Mob San Hist führt jährlich eine Weiterbildung für die SEE durch.“*

*Punkt 11 Übungen: „...Weiterbildungstage SEE: 1-2“*

*Im Artikel des Marchanzeigers steht geschrieben, dass die Weiterbildung wegen Instruktorenman-  
gels abgesagt wurde.*

*Unter Punkt 5 Organisation steht bei Abschnitt c: Instruktoren: Die Instruktoren werden durch das Kader ernannt. Nach Möglichkeiten sind EL San (Einsatzleiter Sanität) als Instruktoren einzusetzen. Instruktoren werden aus den eigenen Reihen oder aus den Partnerorganisatoren (Rettungsdienste Kanton Schwyz, Sanitätsnotrufzentralen, SEE) rekrutiert und sind dem Fachpersonal gleichgestellt.*

*Den Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden ist folgendes zu entnehmen: Punkt 5 Ausbildung und Weiterbildung: „...Der Kanton bietet jährlich einen Weiterbildungskurs an, welcher von jedem Mitglied eines sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes mindestens alle zwei Jahre besucht werden muss.“*

*Die SEE haben die Aufgabe, bei Notfällen und besonders bei Grossereignissen mit vielen Verletzten medizinische Hilfe zu leisten. In solch ausserordentlichen Lagen reichen die ordentlichen*

*Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens nicht aus, um alle Patientinnen und Patienten bestmöglich zu versorgen. So steht es auf der Homepage des Kantons Schwyz unter „Medizinische Katastrophenhilfe“ geschrieben. Weiter steht, dass die Einsatzbereitschaft und die Zusammenarbeit untereinander und mit den ordentlichen Diensten des Rettungswesens regelmässig geübt werden muss.*

*Die Regierung wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:*

- 1. Warum konnte trotz der vielen Möglichkeiten in der Auswahl der Instruktoren, in den Jahren 2023 und 2025 kein Instruktor für die obligatorische Weiterbildung der SEE in der Ausserschwyz gefunden werden, obwohl die umliegenden SEE seit Jahren anbieten Instruktoren zu stellen?*
- 2. Wurde die Weiterbildungspflicht der SEE in den anderen Bezirken des Kantons Schwyz wahrgenommen? Und falls ja; Welche Organisationen stellten diese Instruktoren?*
- 3. Wer kontrolliert, dass die Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden eingehalten werden?*

*Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen»*

## **2. Antwort des Departements des Innern**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Gemäss § 11 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) koordiniert der Kanton die medizinische Katastrophen- und Nothilfe. Die Gemeinden unterhalten sanitätsdienstliche Ersteinsatzelemente (SEE) zur Bewältigung von Ereignissen mit einer grösseren Zahl verletzter Personen (§ 14 Abs. 1 GesG). Gemäss Reglement über Organisation und Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstellen (Mob San Hist), gültig seit 1. Juli 2012, führt die Mob San Hist jährlich einen Weiterbildungstag für die SEE durch (Ziff. 2, Abs. 4).

### **2.2 Beantwortung der Fragen**

*2.2.1 Warum konnte trotz der vielen Möglichkeiten in der Auswahl der Instruktoren, in den Jahren 2023 und 2025 kein Instruktor für die obligatorische Weiterbildung der SEE in der Ausserschwyz gefunden werden, obwohl die umliegenden SEE seit Jahren anbieten Instruktoren zu stellen?*

Die Mob San Hist führt sowohl Grund- als auch Einsatzleiterkurse für die SEE durch. Grundsätzlich sind pro Jahr ein Grundkurs in Innerschwyz, ein Grundkurs in Ausserschwyz und regelmässig Einsatzleiterkurse geplant. Den Kursteilnehmenden steht es frei, wo sie den Grundkurs besuchen. Im Jahr 2023 konnte infolge Instruktoren Mangels kein Grundkurs in Ausserschwyz stattfinden. In Innerschwyz fand am 4. November 2023 ein Grundkurs statt. Im Jahr 2024 wurden sowohl in Ausserschwyz (17. Februar 2024) als auch in Innerschwyz (23. November 2024) Grundkurse durchgeführt. Für diese Kurse konnte die notwendige Anzahl Instruktoren gefunden werden. Im Idealfall betreut ein Instruktor ungefähr sechs Teilnehmende, wobei pro Kurstag bis zu 80 Anmeldungen eingehen und somit pro Kurs bis zu 13 Instruktoren benötigt werden.

Da für den geplanten Grundkurs vom 15. Februar 2025 in Ausserschwyz nur eine ungenügende Anzahl an Instruktoren gefunden werden konnte, wurde der Kurs seitens Mob San Hist abgesagt. Die Gründe für die fehlenden Zusagen seitens Instruktoren wurden nicht im Detail erhoben. Der nächste Grundkurs wird am 8. November 2025 in Innerschwyz durchgeführt und steht auch für Teilnehmer aus Ausserschwyz zur Verfügung. Die Organisation der dafür benötigten Instruktoren erfolgt jeweils durch die Leitung der Mob San Hist. Diese beurteilt ebenfalls die Eignung für die Zulassung als Instruktor bei der Mob San Hist, wobei vertiefte Kenntnisse im Bereich der profes-

sionellen strassengebundenen Rettung und in der sanitätsdienstlichen Bewältigung von Grossereignissen gefordert werden und damit in der Regel ein Diplom als Rettungssanitäter vorausgesetzt wird. Dieses Fachpersonal nebst seinen unregelmässigen Arbeitszeiten für eine nebenamtliche Instruktorientätigkeit zu gewinnen, wird in Zeiten des Fachkräftemangels jedoch zunehmend herausfordernder. Mit der Durchführung des Grundkurses am 8. November 2025 wird die reglementarische Vorgabe erfüllt.

*2.2.2 Wurde die Weiterbildungspflicht der SEE in den anderen Bezirken des Kantons Schwyz wahrgenommen? Und falls ja; Welche Organisationen stellten diese Instruktoren?*

Siehe Antwort auf obenstehende Frage. Ergänzung: Damit die Weiterbildungspflicht der SEE wahrgenommen werden kann, hat der Kanton mindestens einen Kurs (Grund- oder Einsatzleiterkurs) pro Jahr für die SEE angeboten (vgl. auch Ziff. 2.2.1). Die Teilnehmenden können wählen, ob sie den Kurs in Innerschwyz oder Ausserschwyz besuchen – die Bezirke spielen keine Rolle. Die dazu erforderlichen Instruktoren wurden durch die Leitung der Mob San Hist organisiert.

*2.2.3 Wer kontrolliert, dass die Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden eingehalten werden?*

Gemäss § 14 Abs. 1 GesG unterhalten die Gemeinden SEE. Sie finanzieren und koordinieren die entsprechenden Mittel (§ 14 Abs. 3 GesG). Das Departement des Innern hat gestützt auf § 5 Abs. 3 der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (GesV, SRSZ 571.111) Richtlinien für den Sanitätsdienst der Gemeinden (vom 1. Januar 2007) erlassen. Eine systematische Kontrolle betreffend Umsetzung der Richtlinien oder Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch die Gemeinden wird vom Kanton nicht durchgeführt.

### **3. Zustellung**

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Medien.

#### **Departement des Innern des Kantons Schwyz**

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 27. März 2025